

Allgemeine Bedingungen für Verkauf und Dienstleistungen

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird, für alle Angebote, Aufträge und Geschäfte. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden und der Auftragnehmer deren Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Die Angebote des Auftragnehmers sind insbesondere hinsichtlich des Preises freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden.
5. Erfüllungsort ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

§ 2 Umfang der Lieferungspflicht

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgebend.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind als Richtlinie des Herstellers anzusehen und nur annähernd maßgebend, ihre Einhaltung wird nicht zugesichert.

§ 3 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Preise verstehen sich ohne Verpackung. Sie gelten vorbehaltlich von Preiserhöhungen durch das Lieferwerk, der Erhöhung von Zöllen, der Änderung offizieller Wechselkurse und sonstiger Einfuhrspesen und Steuern. Alle Nebenkosten des Vertrages gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Zahlung ist geschuldet nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die nach Vertragsabschluss dem Auftragnehmer bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankgemäßen Gesichtspunkten reduzieren, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.
5. Im Falle des Verzugs hat der Besteller/Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Basiszins gem. § 247 BGB zu leisten, die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftragnehmer bleibt unberührt. Soweit nicht höhere Kosten entstanden sind, werden pro Mahnung € 5,00 berechnet. Ein evtl. zugesagter Bonus entfällt.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter den Voraussetzungen pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Hindernisse zu laufen. Wird vor Ablieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes verlangt, beginnt die Lieferzeit von Neuem zu laufen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Im Falle höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, oder bei Hindernissen, für die das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
4. Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Teil- bzw. des Gesamtauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag, vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft angerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern beim Auftragnehmer 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

§ 5 Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

1. Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch den Auftragnehmer gegen Beschädigung oder Verlust versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 7 in Empfang zu nehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den Auftragnehmer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 50 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
2. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
4. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes in Höhe der jeweiligen offenen Restforderung des Auftragnehmers an diesen ab. Eine an den Auftragnehmer abgetretene Teilforderung hat den Rang vor der dem Auftraggeber verbleibenden Restforderung.
5. Wird Vorbehaltsware des Auftragnehmers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber wahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

§ 7 Haftung für Mängel der Lieferung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer nur in der Weise, dass er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb von 12 Monaten seit dem Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
2. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die diesem gegen den Hersteller zustehen. Dabei wird der Auftraggeber nach Möglichkeit vom Auftragnehmer unterstützt.
3. Gebrauchte Gegenstände stehen dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zu eingehenden Probefahrten, Untersuchungen und/oder Inbetriebnahmen zur Verfügung. Gebrauchte Gegenstände werden gekauft wie besichtigt. Für gebrauchte Liefergegenstände sind Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche aus jedem Grund und aller Art ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Unberührt bleibt die Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen,
 - bei übermäßiger Beanspruchung und
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
6. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und

Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
9. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur
 - bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
 - bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf einer Rechtsvorschrift oder behördlicher Anordnung im In- oder Ausland zurückzuführen sind oder durch Störungen im Betrieb des Kunden verursacht werden. Bei der Entfernung von Plomben erlischt jeder Garantie bzw. Gewährleistungsanspruch. Soweit Ansprüche aus Produkthaftung gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, ist dessen Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Höhe der Versicherungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung.

11. Gewährleistungsansprüche sind am Erfüllungsort zu erfüllen.
12. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

§ 8 Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt und Wandelung sowie sonstige Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung des Gefahrenübergangs endgültig unmöglich wird.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 4 der Verkaufs- und Lieferbedingungen vor und gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Annahme der Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Auftraggeber hat ferner ein Wandelungsrecht, wenn der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist für die Behebung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Wandelungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzteillieferung durch den Auftragnehmer.
5. Im Übrigen gilt § 7 Ziff. 10. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 4 der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Will der Auftragnehmer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 11 Rücknahme des Kaufgegenstandes

Wird der Kaufgegenstand wegen Rückabwicklung des Vertrages zurückgenommen, so erfolgt die Gutschrift hierfür nur in Höhe des Zeitwertes. Die Rücksendung durch den Käufer hat frachtfrei an den Auftragnehmer zu erfolgen.

Sollte auf Grund Annahme- und/oder Leistungsverzuges des Auftraggebers dieser Vertrag aufgelöst werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers eine Stornogebühr in Höhe des entgangenen Gewinns, zumindest jedoch in Höhe von 20 % des Kaufpreises zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen Schadensersatzes bleiben hiervon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines evtl. dem Auftragnehmer entstehenden geringeren Schadens vorbehalten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für jeden Zeitraum, in welchem der Kaufgegenstand dem Auftraggeber zur Verfügung stand, also vom Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an die Auftragnehmerin, ein Benutzungsentgelt von 5 % des Kaufpreises pro Monat in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen für Mietverträge der Auftragnehmerin als zusätzlich vereinbart.

§ 12 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, weder für mittelbare noch für unmittelbare noch Folgeschäden, welche durch Ausfall des Gerätes, unsachgemäße Behandlung, Bedienung und Wartung entstehen.

§ 13 Datenschutz, Komtrax

Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber hiermit bekannt, dass seine Daten mittels der EDV-Anlage automatisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Automatisierung des Schrift- und Zahlungsverkehrs. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Erfassung und Bearbeitung seiner im Zusammenhang mit dem Geschäftsverkehr erfassten Daten. Soweit die vom Auftragnehmer übergebenen Geräte mit Datenübertragungseinrichtungen (z. B. Komtrax) ausgestattet sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Datenübermittlungseinrichtung in Betrieb und auf seine Kosten in Stand zu halten. Er erteilt dem Auftragnehmer die unwiderrufliche ausdrückliche Ermächtigung, die auf Grund der Fernübermittlung übertragenen Daten abzurufen, zu speichern und für eigene Zwecke zu verwenden. Eine Weiterleitung dieser Daten an die Gerätehersteller ist ebenfalls gestattet.

§ 14 Anwendung Deutschen Rechts

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 für den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

§ 15 Reparaturaufträge

Bei Reparaturaufträgen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend (insbesondere § 7).

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder - nach Wahl des Auftragnehmers - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat bzw. der Sitz des Auftraggebers.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.